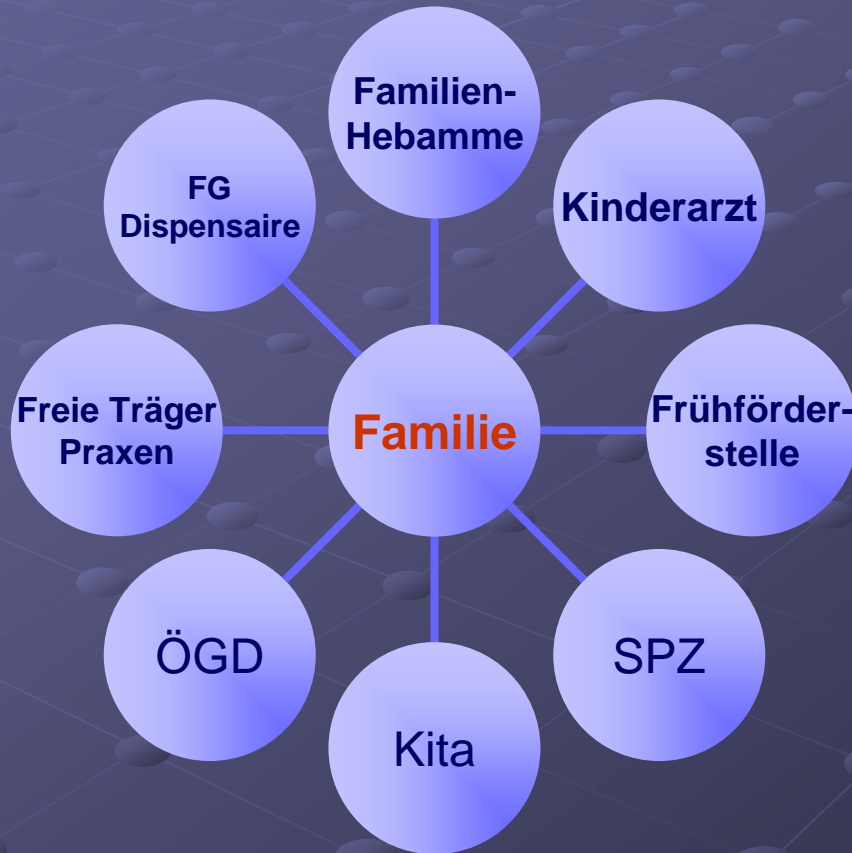


Strukturelle Vorgaben für die nachstationäre Betreuung von Frühgeborenen

Ablauf

- Institutionelle Strukturen
- Rechtliche Vorgaben und Bedingungen
- Mögliche Wege eines Frühgeborenen mit Beeinträchtigungen in der Entwicklung
- Beispiele aus Magdeburg

„Institutionelle“ Strukturen



Rechtliche Vorgaben

- Gesundheitsdienstgesetz LSA
- SGB V, VIII, IX, XII
- Frühförderverordnung (BGBl. 2003)
- (Verordnung über sonderpädagogische Förderung - LSA)

§ 53 SGB XII

Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine **Behinderung**... wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe...

(2) Von einer **Behinderung bedroht** sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist...

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen **in die Gesellschaft einzugliedern**...

§ 59 SGB XII

Aufgaben des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt ... hat die Aufgabe, behinderte Menschen oder Personensorgeberechtigte über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe im Benehmen mit dem behandelnden Arzt auch während und nach der Durchführung von Heilmaßnahmen und Leistungen der Eingliederungshilfe **zu beraten**

§ 26 SGB IX

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

umfassen

„Früherkennung und Frühförderung
behinderter und von Behinderung
bedrohter Kinder“

§ 30 SGB IX

Früherkennung und Frühförderung

- medizinische Leistungen
(als Komplexleistung erbracht)
- nichtärztliche Leistungen
therapeutische, psychologische,
heilpädagogische, psychosoziale,
sonderpädagogische Leistungen...

...durch interdisziplinäre Frühförderstellen

§ 55 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Es werden erbracht...

„...heilpädagogische Leistungen für Kinder,
die noch nicht eingeschult sind.“

§ 116 b SGB V

Ambulante Behandlung im Krankenhaus

„Zur ambulanten Behandlung folgender hochspezialisierte Leistungen, seltener Erkrankungen ...und besondere Krankheitsverläufe bei...

Diagnostik und Versorgung von Frühgeborenen mit Folgeschäden“

§ 19 SGB VIII

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

**Mutter oder Vater kann die besonderen
Bedürfnisse des Kindes unter 6 Jahren
nicht erkennen oder realisieren.**

Hilfeplan muss erstellt werden (§ 36)

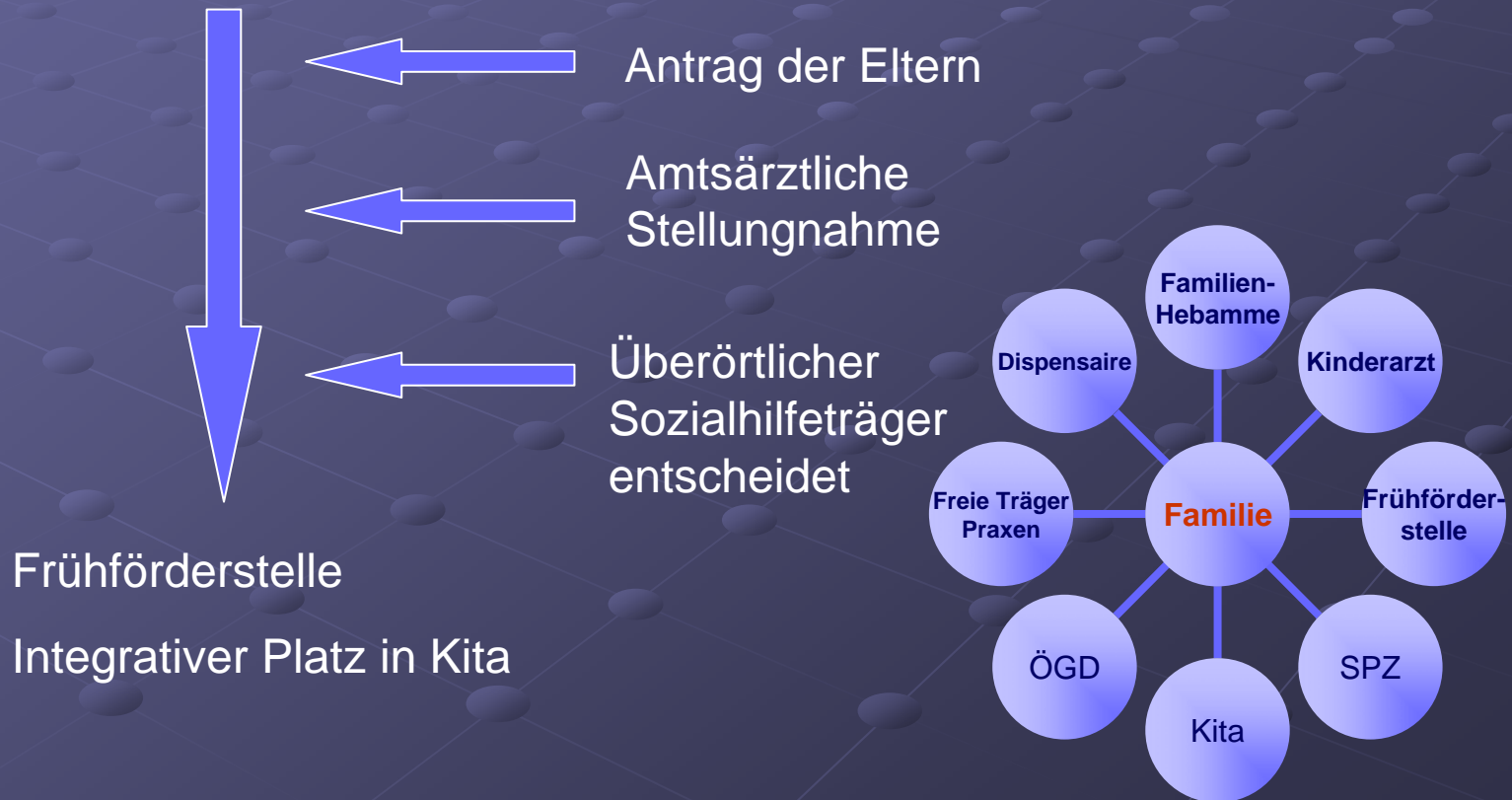
Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung – FrühV)

BGBl 2003, Teil I Nr.28

- Abgrenzung der Leistungen des SPZ und der FFS
- Leistungen zu medizinischen Rehabilitation (SPZ)
- Heilpädagogische Leistungen (FFS)
- Förder- und Behandlungsplan
- Ganzheitliche Komplexleistung
- Zusammenarbeit und Teilen der Kosten

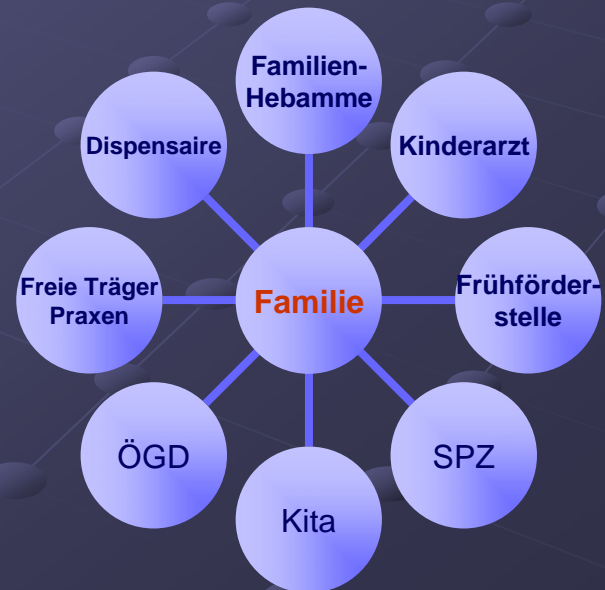
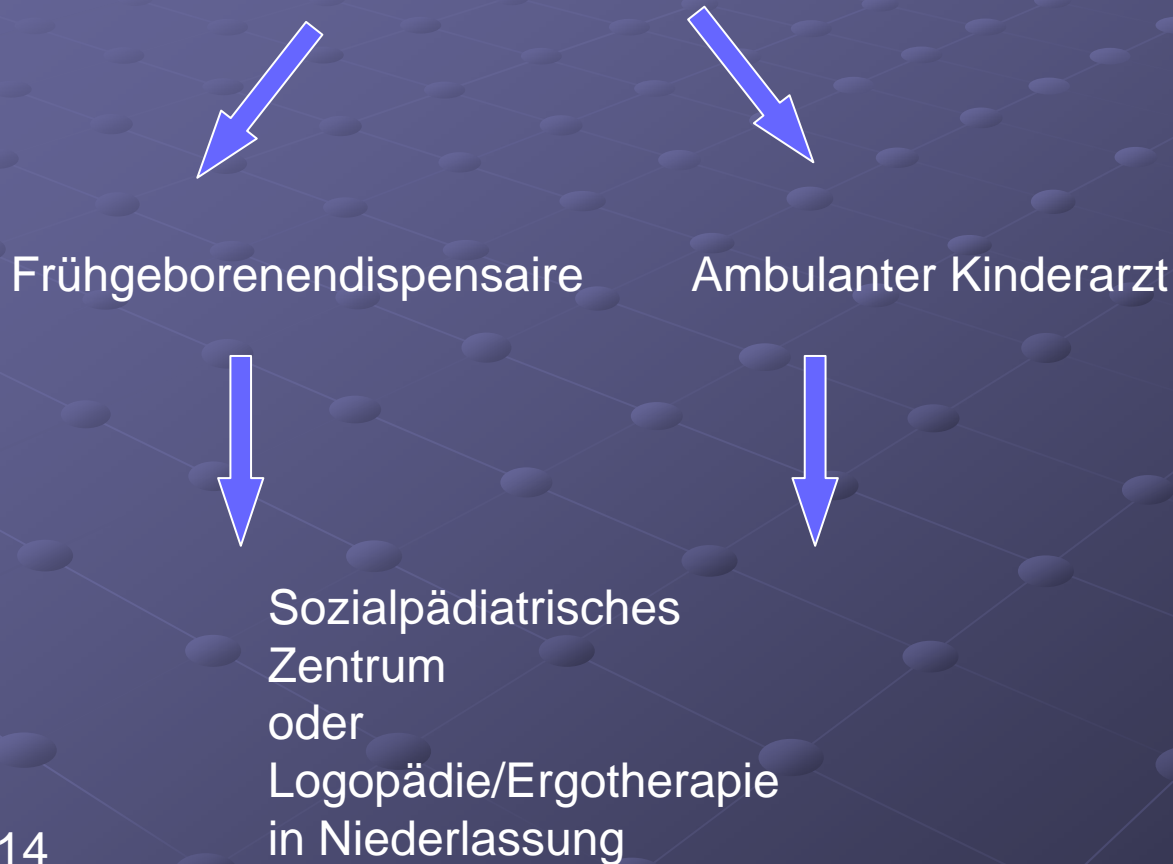
Ein möglicher Weg...

Frühgeborenes/Säugling mit Problemen



Ein anderer möglicher Weg...

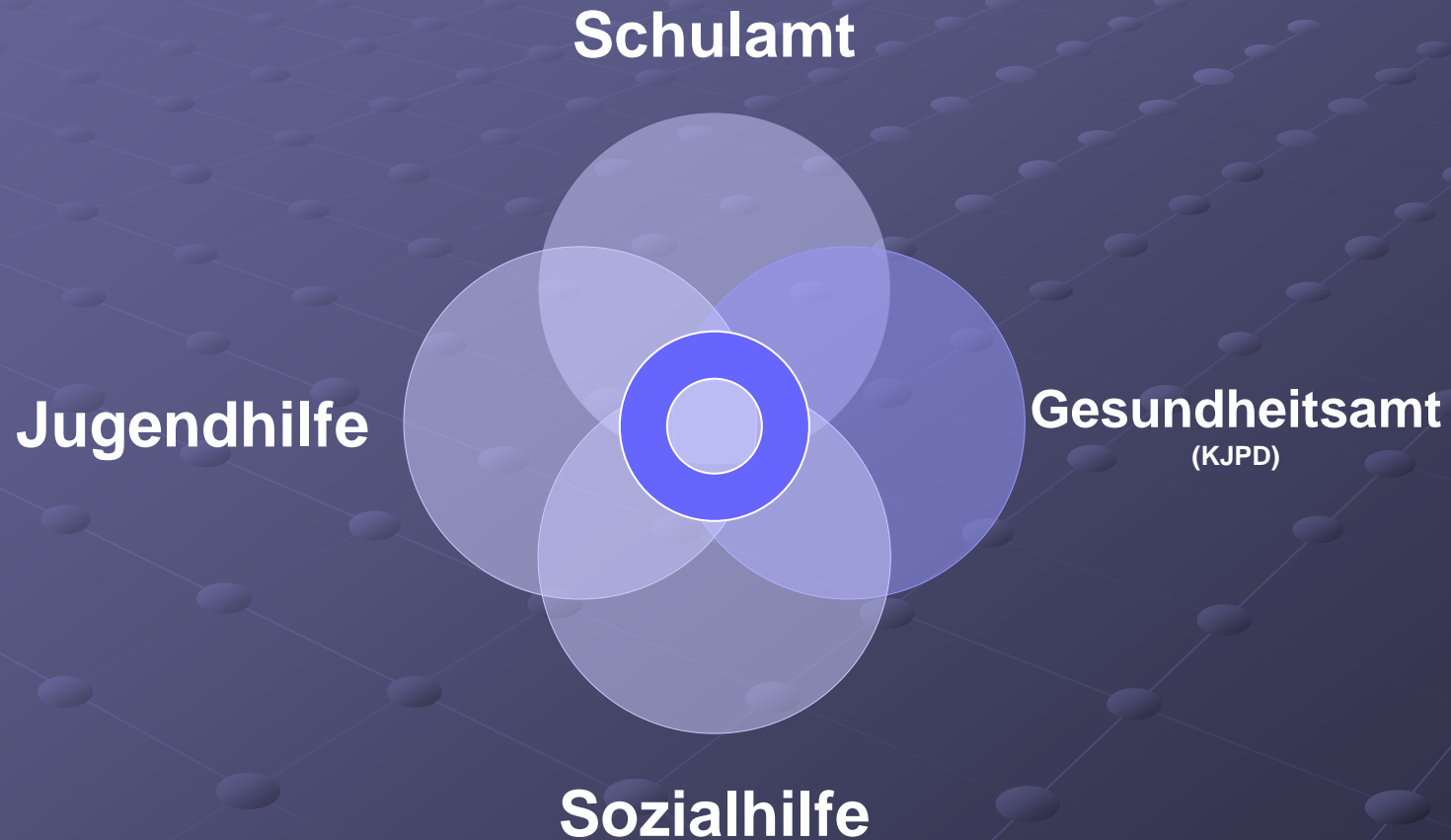
Frühgeborenes mit Problemen



„Aus der Praxis“ in Magdeburg:

- Kooperationsvereinbarung
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst im Gesundheitsamt
- U-Untersuchungen

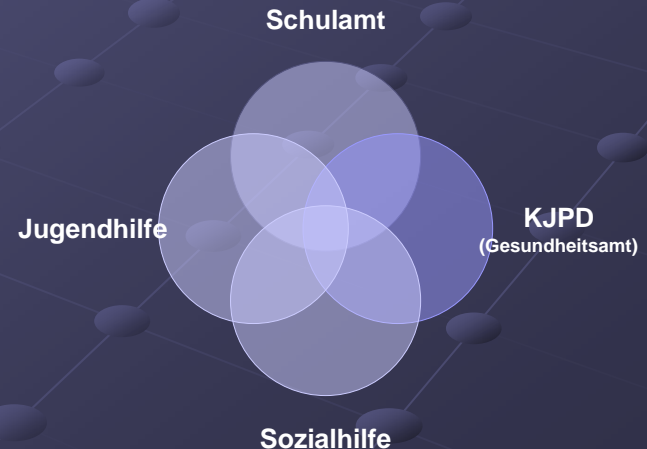
Bundesmodellprojekt Magdeburg - Kooperationsvereinbarung -



Bundesmodellprojekt Magdeburg - Kooperationsvereinbarung -

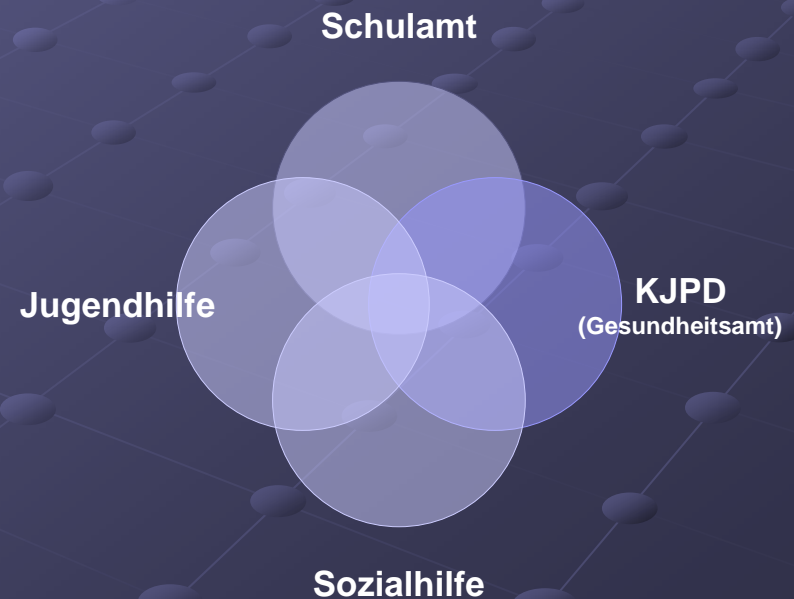
● Im Zentrum des Hilfebedarfs stehen:

- Multiple Entwicklungsstörungen/
Schulleistungsstörungen
- Geistigbehinderte u. Lernbehinderte mit
erheblichen Verhaltensauffälligkeiten
- Teilleistungsstörungen
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Schädlicher Substanzgebrauch



Bundesmodellprojekt Magdeburg - Kooperationsvereinbarung -

- Zugangswege über alle Gremien möglich
- Bei Problemen des komplexen Hilfebedarfs
- Fallkonferenz (einzelfallbezogene Hilfeplanung)



Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (1997)

§ 9 Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

„Er führt bei Kindern vor der Einschulung und während der Schulzeit regelmäßig

Untersuchungen mit dem Ziel durch, Krankheiten und Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und den Gesundheits- und Entwicklungsstand der Kinder festzustellen.“

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (2000)

§ 37 (2)

„Vor der Aufnahme in die Schule ist eine
amtsärztliche Untersuchung
durchzuführen.“

4.1 „Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst stellt aus amtsärztlicher Sicht den **körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen** Entwicklungsstand des Kindes fest.

Der Bericht über die Untersuchung wird in einem Formblatt dokumentiert und über das Staatliche Schulamt an die Schule geleitet.“

Einschulungsuntersuchung

- Ausführliche Anamnese
- Körpermaße
- Sehtest, Hörtest
- Kinderärztliche Untersuchung in Anwesenheit der Eltern
- Entwicklungsdiagnostik
- Beratung